

# Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 22.03.2025 gegründete Verein führt den Namen Kulturzentrum Mangangá und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Landessportbund Berlin e.V. vermittelt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports und kultureller Aktivitäten.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und Sport.
3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks der Förderung von Sport
  - a) die Förderung sportlicher und musikalischer Übungen und Leistungen in der Sportart und Kunstform Capoeira
  - b) Regelmäßigen Capoeira-Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Unterricht umfasst Sportunterricht, Bewegung- und Koordinationstraining, Musikunterricht, Traditionsüberlieferung und Spiele (Roda)
  - c) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
  - d) Unterricht und Projekte an Schulen und in Jugendzentren
  - e) sowohl historisch als auch in ihrer Aktualität kann Capoeira als ein Werkzeug dienen, Bewusstsein für Gleichberechtigung zu schärfen und sich gegen Rassismus oder andere Formen der Diskriminierung zu schützen und zu stärken. Ein Ziel des Vereins ist es Kooperationen mit Schulen aufzubauen und dort Anti Rassismus und Anti-Diskriminierungsarbeit zu leisten
  - f) die Berechtigung der Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme am Training und an Wettkämpfen
  - g) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - h) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - i) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - j) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - k) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiter:innen, Trainer:innen und Helfer:innen
  - l) Fortbildungen
  - m) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - n) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
  - o) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände

4. Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks der Förderung von Kunst und Kultur
  - a) Praxis und Weitergabe traditioneller Musik und des Instrumentenbaus
  - b) Förderung und Erhalt traditioneller Capoeira-Musikinstrumente wie Berimbau, Atabaque und Pandeiro
  - c) Durchführung von Workshops zum Bau und zur Pflege dieser Instrumente
  - d) Unterricht in traditioneller Capoeira-Musik, insbesondere Rhythmus, Gesang und Lieder in portugiesischer Sprache
  - e) Unterricht und Projekte an Schulen und in Jugendzentren (Capoeira-Vorführungen, brasilianische Tanz- und Musik- Film und Folklore vorführungen), die auf die kulturelle und historische Einbettung von Capoeira in Brasilien aufmerksam machen
  - f) Organisation von Kursen und Workshops zu traditionellen brasilianischen Manifestationen und Kunstformen wie Maculelê und Samba de Roda
  - g) Integration von Tanz und Musik in öffentliche Aufführungen
  - h) Entwicklung und Aufführung von Capoeira-Theaterstücken, die historische und kulturelle Aspekte von Capoeira vermitteln
  - i) Teilnahme an kulturellen Festivals und Veranstaltungen
  - j) Vorträge und Seminare über die Geschichte, Philosophie und soziale Bedeutung von Capoeira
  - k) Kultureller Austausch mit internationalen Capoeira-Gruppen und Förderung von Begegnungen mit Künstlern aus Brasilien
  - l) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen internationalen Treffens, bei dem verschiedene öffentliche Capoeira-Vorführungen stattfinden und Kordeln an neue und bestehende Mitglieder verliehen werden
  - m) Gestaltung von nachhaltigen Capoeira-Kunstprojekten für Kinder und Jugendliche
  - n) Organisation von Studienfahrten nach Brasilien.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein, gibt es keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen
- b) juristischen Personen
- c) Fördermitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

#### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung erforderlich.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied (bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung) für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, einen Dauerauftrag zur Überweisung der monatlichen Beiträge einzurichten. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die dem Verein nahe stehen und seine Aufgaben geistig und wirtschaftlich fördern.
5. Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
7. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Quartalsende mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
8. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
10. Bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins ist ein Ausschluss des Mitglieds möglich. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen der natürlichen Personen, werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen.
4. Juristische Personen können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst festlegen, jährlich ändern und informieren den Vorstand lediglich über die Höhe ihres aktuellen Beitrages.
5. Fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.
6. Die Fälligkeit und Höhe der Beiträge, sowie die Art der Beitragszahlung, aller natürlichen Mitgliedspersonen werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird am Gründungstag von den anwesenden Gründungsmitgliedern beschlossen und kann danach nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden.  
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen
  - e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
  - a. Verweis
  - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist der betroffenen Person per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Einschreibens an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person.
4. Im Fall § 7.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse/ E-Mailadresse aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag der wahlleitenden Person und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung in Textform per E-Mail oder Post und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge können von allen Vereinsmitgliedern unter Angabe des Namens gestellt werden.

Sie müssen begründet werden und sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher

Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
11. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
12. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
13. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
14. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen, die das Stimmrecht wahrnehmen wollen, müssen vor der Sitzung einen Vertreter bestimmen und dem Versammlungsleiter darüber informieren.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle natürlichen Personen, sofern sie volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sind.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitz,
- b) 2. Vorsitz,
- c) Kassenwart/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstände vertreten.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die 1. Vorsitzenden oder eine durch sie / ihn beauftragte Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem / der 1. Vorsitzenden bzw. seiner beauftragten Person und der schriftführenden Person, soweit vorhanden, unterzeichnet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung. Kann die Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
2. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 12 Aufwendungsersatz**

Amtsträger:innen, Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

### **§ 13 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 14 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger:innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

#### **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.03.2025 von der Gründungs-Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.